

RS UVS Steiermark 2000/10/23 303.4-10/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2000

Rechtssatz

Die Übertretung nach § 367 Z 5 GewO (Heranziehung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers zur Gewerbeausübung, der nicht mehr den in § 39 Abs 2 GewO festgelegten Voraussetzungen entspricht) wird nicht mehr begangen, sobald dieser Geschäftsführer im Sinne des § 39 Abs 4 erster Satz GewO (durch Kündigung) ausgeschieden ist, indem er nach der Kündigung im Unternehmen keinerlei Tätigkeiten mehr entfaltet. Daher hätte dem Inhaber des Gastgewerbes eine Übertretung nach § 367 Z 1 GewO zur Last gelegt werden müssen, wonach er trotz der bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (kein eigener Befähigungsnachweis, keine diesbezügliche Nachsicht) ein Anmeldegewerbe ausübte, ohne der Behörde eine Anzeige nach § 39 Abs 4 GewO über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers binnen eines Monats nach dem Ausscheiden der gekündigten Geschäftsführerin erstattet zu haben (§§ 9 Abs 2 und 16 Abs 1 GewO).

Schlagworte

Gewerbeausübung Gewerberechtlicher Geschäftsführer Besteller ausscheiden Anzeige

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at